

Beantragung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung für britische Sprachassistentenlehrpersonen in der Schweiz

Leitfaden für Gastschulen und Sprachassistenten/innen

Das Ende des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich hat Auswirkungen auf die Incoming-Mobilitäten. Britische Sprachassistentenlehrpersonen gelten seit dem 1. Januar 2021 als Drittstaatsangehörige (d.h. Angehörige von Ländern ausserhalb der EU/EFTA). Dieses Merkblatt wurde für britische Sprachassistentenlehrpersonen und Schweizer Gastschulen verfasst und dient ausserdem als Leitfaden für die Beantragung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung. Der Prozess ist am Ende des Dokuments für die gesamte Schweiz und für diejenigen Kantone tabellarisch dargestellt, in denen Vermittlungen von britischen Staatsangehörigen für das bevorstehende Schuljahr geplant sind.

Die eingerahmten Kapitel und die Anhänge sind in erster Linie für die Gastschulen bestimmt.

1 Visum, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung für britische Sprachassistentenlehrpersonen

Für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs (UK) gibt es **keine Visumpflicht**. Seit dem Austritt aus der EU werden UK-Staatsangehörige jedoch wie andere Personen aus Drittstaaten behandelt. Dies bedeutet, dass anstelle eines Visums vor der Einreise eine Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist. Britische Sprachassistentenlehrpersonen dürfen ausserdem ihre Arbeit nicht aufnehmen, bevor sie eine Arbeitserlaubnis erhalten haben.

1.1. Verantwortlichkeiten der Gastschulen und der Sprachassistentenlehrpersonen

Die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis muss von der Gastschule zwei bis drei Monate vor Arbeitsbeginn bei der [zuständigen kantonalen Behörde](#) eingereicht werden. Zuständig ist der Kanton, in dem sich der Arbeitsort des Arbeitnehmenden befindet. Alle Informationen sind dem jeweiligen kantonalen Merkblatt für erwerbstätige Aufenthalter/innen zu entnehmen. Die Sprachassistentenlehrpersonen müssen sich frühzeitig mit den Gastschulen in Verbindung setzen und ihnen alle notwendigen Informationen zukommen lassen. Die erforderlichen Unterlagen werden im nächsten Abschnitt näher erläutert.

1.2. Erforderliche Unterlagen und Vorbereitungszeit

Das Gesuch um die **Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis** wird von der Gastschule zusammen mit der Sprachassistentenlehrperson ausgefüllt und unterzeichnet. Zu beachten ist, dass es Unterschiede zwischen den Kantonen gibt und dass genügend Zeit für die Vorbereitung aller notwendigen Dokumente eingeplant werden muss. Es ist ratsam, mindestens 3 Wochen einzuplanen.

Die folgenden Dokumente müssen dem Gesuch beigelegt werden:

- Kopie des Arbeitsvertrags
- Lebenslauf
- Kopie der Diplome und Zeugnisse (falls keine vorhanden sind, sollten andere Nachweise beigefügt werden, z. B. ein Leistungsnachweis einer Universität)
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Begründung des Arbeitgebers zum Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft. Movetia stellt dafür eine Vorlage zur Verfügung. Als Anhang empfiehlt es sich, der Begründung das Factsheet von Movetia (zu Händen des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden¹) und des SEM² beizufügen sowie die von Movetia ausgestellte Bestätigung, dass der Antragsteller ins Programm aufgenommen wurde (Aufnahmebestätigung).

Die Dokumente sind in der Regel auf Deutsch, Französisch oder Italienisch übersetzen zu lassen. Im Kanton Jura reicht eine englische Fassung (vgl. hierzu Kapitel 2). Es ist ratsam, dass die Gastschule vor der Einreichung des Gesuchs mit der zuständigen kantonalen Stelle Kontakt aufnimmt, um abzuklären, ob eine englische Version ausreicht (falls dies nicht im kantonalen Merkblatt vermerkt ist). Ist eine Übersetzung notwendig, ist sie von der Sprachassistentzlehrperson in Auftrag zu geben. Die Gastschulen klären, ob eine Übersetzung nötig wird. Falls eine gebraucht wird, muss die Sprachassistentzlehrperson die Übersetzung organisieren und die Schule übernimmt die Kosten. Die Übersetzung muss grundsätzlich nicht beglaubigt werden (Änderungen vorbehalten).

Verlangt ein Kanton hingegen eine beglaubigte Übersetzung, dann sollte dies im kantonalen Merkblatt zur Erlangung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung vermerkt sein.

1.3. Zustimmungsverfahren der Schweizer Behörden und erhobene Kosten

Es sind drei unterschiedliche Ämter im Zustimmungsverfahren zur Erlangung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung involviert. Der Antrag wird in der Regel beim zuständigen kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit eingereicht, das den Vorentscheid über die **Arbeitsbewilligung** fällt (1). Wird das Gesuch genehmigt, prüft das Staatssekretariat für Migration (2) den kantonalen Vorentscheid über die Arbeitsbewilligung. Stimmt das Amt diesem zu, wird das Gesuch an die zuständige kantonale Migrationsbehörde (3) weitergeleitet. Diese fällt schlussendlich den Entscheid über die **Aufenthaltsbewilligung**.

Die Kosten für die Arbeitsbewilligung variieren von Kanton zu Kanton; im Kanton St. Gallen beispielsweise kostet die Bewilligung 250 CHF und im Kanton Zürich 400 CHF (Änderungen vorbehalten). Die Verfahrenskosten für die Bewilligung des Staatssekretariats für Migration liegen bei 180 CHF. Seitens des kantonalen Migrationsamtes fallen weitere Kosten von rund 95 CHF an.

Die Kosten für die Arbeitsbewilligung und arbeitsmarktliche Verfügung werden in der Regel dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt. Die Aufenthaltsbewilligung hingegen dem Arbeitnehmenden, also der Sprachassistentzlehrperson. Diese müssen üblicherweise direkt bei der Anmeldung auf der Einwohnergemeinde bezahlt werden.

Weitere Kosten sind für die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle zu erwarten. Diese werden im nächsten Kapitel behandelt.

1.4. Anmeldung in der Schweiz und Krankenkasse

Die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde ist innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise in die Schweiz erforderlich (analog allgemeiner Länderinformationen von Movetia, s. unten).

Die folgenden Dokumente sind bei der Anmeldung mitzunehmen:

- Pass
- Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung
- Eine Bestätigung der Krankenversicherung (welche beweist, dass die Sprachassistentzlehrperson Mitglied einer anerkannten Krankenkasse ist)
- Anstellungsvertrag

¹ vom Dezember 2021

² vom 6. Dezember 2021

- Ein Passfoto
- Mietvertrag für die (provisorische) Unterkunft in der Schweiz.

Nach der Anmeldung in der Gemeinde erhält die Person eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis. In einigen Wohnsitzgemeinden werden auch die digitalen Fingerabdrücke erfasst. Deshalb können die Kosten für die Registrierung und die Ausstellung der Bewilligung zwischen 100 und 170 Franken liegen.

Wie bereits erwähnt, muss bei der Anmeldung eine Bestätigung der Krankenversicherung vorgelegt werden. Die Global Health Insurance Card (GHIC) ist in der Schweiz nicht gültig. Die Sprachassistentenlehrpersonen müssen daher vor der Einreise eine in der Schweiz gültige Krankenversicherung abschliessen. Die Schweizerische Krankenkassenversicherung muss von der Sprachassistentenlehrperson abgeschlossen und bezahlt werden. Diese Kosten machen einen wichtigen Anteil der Lebenshaltungskosten aus und sind als Budgetposten einzuberechnen.

Weitere Informationen dazu gibt in den Länderinformationen von Movetia, welche allen Sprachassistentenlehrpersonen zur Vorbereitung ihres Aufenthaltes zugestellt werden. Die Länderinformationen stehen den Sprachassistentenlehrpersonen nach erfolgreicher Vermittlung auch als Download in ihrem Account des SAP-Admin-Tools zur Verfügung.

2 Tabellarische Zusammenstellung der Prozessabläufe zur Erlangung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung

Dieses Kapitel gibt einen tabellarischen Überblick über das Verfahren zur Erlangung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Kantone Jura, St. Gallen und Zürich. Antragsformulare sowie Adressen der zuständigen Behörden sind in den Tabellen verlinkt. Es empfiehlt sich, vor der Einreichung des Gesuchs für die Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung die Merkblätter der jeweiligen Kantone durchzulesen (diese sind ebenfalls in den Tabellen verlinkt). Falls nach der Einreichung des Antrags Dokumente nachgereicht werden müssen, werden sich die Kantone mit den Gastschulen direkt in Verbindung setzen.

3 Für die Gastschule: Kontingente für Aufenthaltsbewilligungen für britische Staatsangehörige wurden bisher nicht ausgeschöpft

Gemäss Information der Direktion des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden vom 17.12.2021 wurden die Bewilligungskontingente für UK-Angehörige bisher nicht ausgeschöpft. Die Gastschulen werden deshalb dazu ermuntert, von diesen Kontingenten Gebrauch zu machen.

4 Für die Gastschule: Factsheets von Movetia und des Staatssekretariats für Migration (SEM)

Folgende angehängte Factsheets unterstützen den Bewilligungsprozess. Der Verwendungszweck wird in den Tabellen aufgezeigt.

1. Factsheet von Movetia zu Händen des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden³
2. Factsheet des Staatssekretariats für Migration (SEM)⁴

³ vom Dezember 2021

⁴⁴ vom 6. Dezember 2021

5 Unterstützung durch Movetia

Für die Unterstützung hat Movetia eine Mandatsträgerin beauftragt. Erste Anlaufstelle bleibt jedoch die Programmverantwortliche von Movetia: Edith Funicello: edith.funicello@movetia.ch

2.1 Überblick zum Prozess in der Schweiz

Antrag und Anmeldung	Allgemeine Informationen	Einzureichende Unterlagen	Bemerkungen	Nützliche Links
<p>Antrag auf Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung</p>	<p>Für britische Staatsangehörige besteht keine Visumpflicht. Hingegen braucht es eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung.</p> <p>Das Gesuch für die Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung muss vom Arbeitgeber zwei bis drei Monate vor Arbeitsbeginn bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden.</p> <p>Zuständig ist der Kanton, in dem sich der Arbeitsort des Arbeitnehmers befindet.</p> <p>Das Zustimmungsverfahren der Schweizer Behörden sieht wie folgt aus:⁵</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit fällt den Vorentscheid über die Arbeitsbewilligung. 2. Das Staatssekretariat für Migration erteilt seine Zustimmung zum kantonalen Vorentscheid über die Arbeitsbewilligung. 3. Die kantonale Migrationsbehörde fällt schliesslich den Entscheid über die Aufenthaltsbewilligung. 	<p>Es gibt Unterschiede zwischen den Kantonen. Alle Informationen sind dem jeweiligen kantonalen Merkblatt für erwerbstätige Aufenthalter/innen zu entnehmen. Üblicherweise einzureichende Dokumente sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kopie des Arbeitsvertrags 2. Lebenslauf 3. Kopie der Diplome und Zeugnisse (falls keine vorhanden sind, sollten andere Nachweise beigefügt werden, z. B. der Leistungsnachweis einer Universität). 4. Kopie des gültigen Reisepasses 5. Begründung des Arbeitgebers zum Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft. Movetia stellt dafür eine Vorlage zur Verfügung. Als Anhang empfiehlt es sich, das Factsheet von Movetia (zu Handen des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden⁶) und des SEM⁷ beizufügen⁸. <p>Alle Unterlagen sind grundsätzlich auf Deutsch, Französisch oder Italienisch übersetzen zu lassen. Englisch wird in manchen Kantonen ebenfalls akzeptiert.⁹</p>	<p>Vor der Einreise muss eine Schweizer Krankenversicherungsversicherung abgeschlossen werden, die in der Schweiz anerkannt ist.</p> <p>Es kann keine Garantie auf die Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung gewährt werden.</p>	<p>Kantonale Migrations- und Arbeitsmarktbehörden</p> <p>Vergleich Schweizer-Krankenkassen</p>

⁵ vgl. hierzu Kapitel 1.3.

⁶ vom Dezember 2021

⁷ vom 6. Dezember 2021

⁸ vom Dezember 2021

⁹ vgl. hierzu Kapitel 1.2.

Antrag und Anmeldung	Allgemeine Informationen	Einzureichende Unterlagen	Bemerkungen	Nützliche Links
Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle nach der Einreise in die Schweiz	Innerhalb von 14 Tagen und vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist eine Anmeldung bei der für den Wohnort zuständigen Einwohnerkontrolle erforderlich.	Üblich einzureichende Dokumente sind: 1. Pass 2. Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung 3. Arbeitsvertrag 4. Mietvertrag 5. Krankenkassenkarte		

2.2 Prozess im Kanton Jura

Wer?	Antrag auf Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Zuständigkeit	Bemerkungen	Formulare und nützliche Links
Sprachassistent Sprachassistentin	Anstelle eines Visums ist vor der Einreise die Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlich. Hierfür notwendige Dokumente sind: 1. Kopie Pass 2. Kopie des Arbeitsvertrags 3. Kopie der Zeugnisse und Diplome Die Dokumente sind dem Arbeitgeber in einer Amtssprache der Schweiz oder in Englisch zuzustellen. ¹⁰	Die Dokumente gemäss Punkt 1 und 3 sind dem Arbeitgeber zuzustellen.	Vor der Einreise muss eine Schweizer Krankenkassenversicherung abgeschlossen werden. Es kann keine Garantie auf die Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung gewährt werden. Bis zum Vorliegen einer Arbeitsbewilligung ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit untersagt.	Vergleich CH-Krankenkassen Vereinigtes Königreich (admin.ch)

¹⁰ vgl. hierzu Kapitel 1.2.

Wer?	Antrag auf Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Zuständigkeit	Bemerkungen	Formulare und nützliche Links
Gastschule	<p>Die Bewilligung ist vom Arbeitgeber zu beantragen und muss zusammen mit der Sprachassistentzlehrperson ausgefüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular (Gesuch Formular F10) 2. Aufnahmebestätigung von Movetia (Bestätigung der Aufnahme in das Sprachassistenprogramm) 3. Begründung des Arbeitgebers zum Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft sowie Factsheet von Movetia (zu Händen des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden¹¹) und des SEM¹². Movetia stellt dafür eine Vorlage zur Verfügung. 4. Alle Unterlagen der Sprachassistentzlehrperson (siehe oben) <p>Die Bewilligung ist beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (Service de l'économie et de l'emploi) vom Arbeitgeber zu beantragen.</p> <p>Wo? Per Post oder Online. Der Link und das Passwort für die Online-Eingabe muss unter folgende Emailadresse angefordert werden: liper@jura.ch</p> <p>Wann? Mind. 5 Wochen vor Arbeitsbeginn. Es ist ratsam, das Gesuch etwas früher einzureichen (2 Monate vor Arbeitsbeginn).</p>	<p>Service de la population (Spop) 1, rue du 24-Septembre 2800 Delémont</p> <p>Service de l'économie et de l'emploi Surveillance et régulation Rue de la Jeunesse 1 2800 Delémont</p> <p>Email : liper@jura.ch</p>	<p>Je nach Fall können von der kantonalen Behörde zusätzliche Dokumente verlangt werden.</p>	<p>Gesuch: Formulaire F10</p>

¹¹ vom Dezember 2021

¹² vom 6. Dezember 2021

2.3 Prozess im Kanton St. Gallen

Wer?	Antrag auf Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Zuständigkeit	Bemerkungen	Formulare und nützliche Links
Sprachassistent Sprachassistentin	<p>Anstelle eines Visums ist vor der Einreise die Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlich.</p> <p>Das Antragsformular muss zusammen mit dem Arbeitgeber vollständig ausgefüllt werden. Hierfür notwendige Dokumente sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsvertrag 2. Lebenslauf 3. Diplome und Zeugnisse 4. Kopie des gültigen Reisepasses <p>Die Dokumente müssen auf Deutsch übersetzt werden.¹³</p>	Die Dokumente gemäss Punkt 2, 3 und 4 sind dem Arbeitgeber zuzustellen.	<p>Vor der Einreise muss eine Schweizer Krankenkassenversicherung abgeschlossen werden.</p> <p>Es kann keine Garantie auf die Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung gewährt werden.</p> <p>Bis zum Vorliegen einer Arbeitsbewilligung ist die Aufnahme einer Erwerbstätigung untersagt.</p>	<p>Vergleich CH-Krankenkassen</p> <p>Vereinigtes Königreich (admin.ch)</p>
Gastschule	<p>Die Bewilligung ist vom Arbeitgeber zu beantragen und muss zusammen mit der Sprachassistentenlehrperson ausgefüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular (Gesuch Ausländerbewilligung) 2. Aufnahmebestätigung von Movetia (Bestätigung, dass der Antragsteller ins Programm aufgenommen wurde) 3. Begründung des Arbeitgebers zum Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft sowie Factsheet von Movetia (zu Händen des Verbands Schweizerischer 	<p>Migrationsamt Oberer Graben 38 9001 St. Gallen Email: migrationsamt@sg.ch</p> <p>Amt für Wirtschaft und Arbeit Davidstrasse 35 9001 St. Gallen Tel.: +41 58 229 48 38</p>	<p>Je nach Fall können von der kantonalen Behörde zusätzliche Dokumente verlangt werden.</p>	<p>Merkblatt erwerbstätige Aufenthaltler/innen</p> <p>Gesuch Ausländerbewilligung</p> <p>Homepage Migrationsamt</p>

¹³ vgl. hierzu Kapitel 1.2.

Wer?	Antrag auf Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Zuständigkeit	Bemerkungen	Formulare und nützliche Links
	<p>Arbeitsmarktbehörden ¹⁴⁾ und des SEM ¹⁵⁾. Movetia stellt dafür eine Vorlage zur Verfügung.</p> <p>4. Alle Unterlagen der Sprachassistentzlehrperson (siehe oben)</p> <p>Wo? Das Gesuch mit sämtlichen Beilagen muss beim kantonalen Migrationsamt eingereicht werden und wird anschliessend durch das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit geprüft.</p> <p>Wann? 2 bis 3 Monate vor Arbeitsbeginn</p>			

¹⁴ vom Dezember 2021

¹⁵ vom 6. Dezember 2021

2.4 Prozess im Kanton Zürich

Wer?	Antrag auf Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Zuständigkeit	Bemerkungen	Formulare und nützliche Links
Sprachassistent Sprachassistentin	<p>Anstelle eines Visums ist vor der Einreise die Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlich.</p> <p>Das Antragsformular muss zusammen mit dem Arbeitgeber vollständig ausgefüllt werden. Hierfür notwendige Dokumente sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsvertrag 2. Lebenslauf 3. Kopie Diplome und Zeugnisse 4. Kopie Pass <p>Die Dokumente sind dem Arbeitgeber in einer Amtssprache der Schweiz oder in Englisch zuzustellen.¹⁶</p>	Die Dokumente gemäss Punkt 2, 3 und 4 sind dem Arbeitgeber zuzustellen.	<p>Vor der Einreise muss eine Schweizer Krankenkassenversicherung abgeschlossen werden.</p> <p>Es kann keine Garantie auf die Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung gewährt werden.</p> <p>Anstelle eines Visums bedarf es vor der Einreise einer Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung.</p> <p>Bis zum Vorliegen einer Arbeitsbewilligung ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit untersagt.</p>	<p>Vergleich CH-Krankenkassen</p> <p>Vereinigtes Königreich (admin.ch)</p>
Gastschule	<p>Die Bewilligung ist vom Arbeitgeber zu beantragen und muss zusammen mit der Sprachassistentenlehrperson ausgefüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular (Gesuch Einreisebewilligung) 	Migrationsamt des Kantons Zürich Berninastrasse 45 Postfach 8090 Zürich	Je nach Fall können von der kantonalen Behörde zusätzliche Dokumente verlangt werden.	Gesuch Einreisebewilligung

¹⁶ vgl. hierzu Kapitel 1.2.

Wer?	Antrag auf Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Zuständigkeit	Bemerkungen	Formulare und nützliche Links
	<p>2. Aufnahmebestätigung von Movetia (Bestätigung der Aufnahme in das Sprachassistenprogramm in der Schweiz)</p> <p>3. Begründung des Arbeitgebers zum Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft sowie Factsheet von Movetia (zu Händen des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden ¹⁷) und des SEM¹⁸. Movetia stellt dafür eine Vorlage zur Verfügung.</p> <p>4. Alle Unterlagen der Sprachassistentenlehrperson (siehe oben)</p> <p>Wo? Online unter www.arbeitsbewilligungen.zh.ch oder per Post beim AWA</p> <p>Wann? 2 bis 3 Monate vor Arbeitsbeginn</p>	<p>Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Walchestrasse 19 Postfach 8090 Zürich</p>		

¹⁷ vom Dezember 2021

¹⁸ vom 6. Dezember 2021

6 Anhänge – Beilagen zu Gesuchen – Details s. Tabelle

- 1 Factsheet von Movetia zu Handen des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden¹⁹
- 2 Factsheet des Staatsekretariats für Migration (SEM)²⁰

¹⁹ vom Dezember 2021

²⁰ vom 6. Dezember 2021

Factsheet Sprachassistenzenprogramm zu Händen des Verbandes Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden

Das internationale Sprachassistenzenprogramm (SAP) wird von Movetia, der nationalen Agentur für Austausch und Mobilität, im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) umgesetzt. Dieses Austauschprogramm hat zum Ziel, die internationale Zusammenarbeit im Bildungsbereich zu stärken und die Mehrsprachigkeit zu fördern. Die Umsetzung beruht auf bilateralen Abkommen zwischen Movetia und Partnerorganisationen in Grossbritannien, Frankreich, Deutschland, Österreich und Spanien.

Teilnehmende sind Studierende oder Studienabgänger/innen. Sie erhalten einen Einblick in das Bildungswesen des Gastlandes und die dortigen Unterrichtsmethoden. Gleichzeitig erweitern sie ihre sprachlichen und methodisch-didaktischen Fähigkeiten. Das Programm ermöglicht eine intensive sprachliche und methodisch-didaktische Weiterbildung.

Aufgrund des Austrittes des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union brauchen Sprachassistentenlehrpersonen (SA) dieses Landes seit Januar 2021 eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für ihre Tätigkeit in der Schweiz.

Welchen Nutzen bringen Sprachassistenten/innen den Schweizer Gastschulen?

Schulen erhalten Unterstützung von jungen ausländischen Hilfslehrpersonen, die ihre Muttersprache unterrichten. Dies ermöglicht einen gezielten Gruppenunterricht und damit die Chance, besser auf die Bedürfnisse einzelner Schüler/innen eingehen zu können. Die Sprachassistenten/innen bauen gleichzeitig Brücken zur Lebenswelt der Schüler/innen und begünstigen damit eine weltoffene Lernatmosphäre. Sie haben zudem eine Vorbildfunktion und ermutigen die Lernenden dazu, ebenfalls im Rahmen eines Austauschangebots ihre Komfortzone zu verlassen.

Welche Berufsprofile haben die Assistentenlehrpersonen?

Sprachassistenten/innen müssen mindestens vier Studiensemester an einer Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule vorweisen. Sie sind angehende Lehrpersonen und sprechen Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch oder Spanisch als Muttersprache oder auf gleichwertigem Niveau. Sie sind zwischen 20 und 30, in Ausnahmefällen auch bis zu 35 Jahre alt.

Anstellungsdauer und Arbeitszeit

Die Anstellungszeit dauert in der Regel 10 Monate (1. September bis 30. Juni). In der deutschen Schweiz stellen die Schulen die Assistentenlehrpersonen oft auch für das ganze Schuljahr an (Mitte August bis Mitte Juli). Die Unterrichtsverpflichtung beträgt 12 Stunden pro Woche (16 Lektionen zu 45 Minuten).

Gehalt von Sprachassistentenlehrpersonen

Der monatliche Mindest-Bruttolohn, d. h. der Betrag vor allen Abzügen, beträgt CHF 3'200 (netto ca. CHF 2'550). Diese Angabe ist ein Richtwert. Die genauen Anstellungsbedingungen werden zwischen dem Kanton bzw. der Schule und den Sprachassistentenlehrpersonen vertraglich festgelegt.

Fördergelder des Bundes für das Sprachassistenzenprogramm

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation hat per Verfügung vom 3.5.2021 Movetia beauftragt, die Anstellung mit CHF 8'000 pro Schuljahr und Assistentenlehrperson finanziell zu unterstützen. Dies entspricht rund einem Viertel des durch die Kantone zu bezahlenden Lohnes.

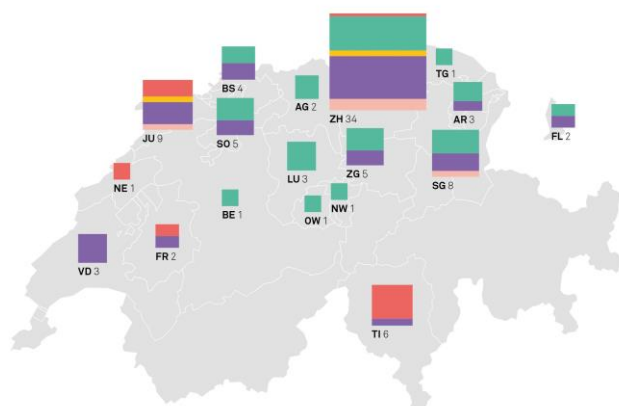
Empfehlung der Schweizerische Mittelschulämterkonferenz (SMAK)

Im November 2019 hat die Schweizerische Mittelschulämterkonferenz (SMAK), eine Fachkonferenz der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK, ein Commitment zum Sprachassistenzenprogramm von Movetia abgegeben und sich verpflichtet, das Sprachassistenzenprogramm in den Schulen der Kantone aktiv und gezielt zu fördern.

Sprachassistenzenstellen 2021/22 - Verteilung auf die Kantone

Schuljahr	2021/22					
Kanton	Englisch	Französisch	Deutsch	Italienisch	Spanisch	Total
AG		2				2
AR	1	2				3
BE		1				1
BS	2	2				4
FR	1		1			2
JU	4		3	1	1	9
LU		3				3
NE			1			1
NW		1				1
OW		1				1
SG	3	4			1	8
SO	2	3				5
TG		1				1
TI	1		5			6
VD	3					3
ZG	2	3				5
ZH	14	11	1	2	4	34
Total	33					89¹

Sprachassistenzenstellen – Entwicklung von 2017 bis 2021



movetia.ch

¹ 2 Stellen in Fürstentum Liechtenstein sind nicht in dieser Tabelle ausgewiesen. Diese wurden nicht von Movetia finanziell gefördert.



Aktenzeichen: 420.0-372/36/4

Datum/Unser Zeichen: 06. Dezember 2021 / sem-fisc-bosk

Factsheet: Sprachassistenprogramm (SAP) CH-UK

1. Ausgangslage/Übersicht

Seit dem 1. Januar 2021 gelten britische Staatsangehörige als Drittstaatsangehörige. Neueinreisende Britinnen und Briten werden gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) zugelassen. Sowohl quantitative als auch qualitative Zulassungsvoraussetzungen kommen zur Anwendung. Der Bundesrat hat für das Jahr 2021 ein separates Kontingent für UK-Staatsangehörige gesprochen (geringe Ausschöpfung bis Ende Oktober 2021: B 24%; L 15%). Für das Jahr 2022 hat er die Weiterführung dieses Kontingents für UK-Staatsangehörige in gleicher Höhe und im Sinne einer erweiterten Übergangslösung beschlossen. Die Kantone vergeben die UK-Kontingente in alleiniger Kompetenz, ohne Zustimmung Bund (siehe Ziffer 4.8.6 der Weisungen AIG).

2. Rechtslage

Lehrpersonen aus Drittstaaten können im Rahmen der Zulassung an internationalen Schulen grundsätzlich bewilligt werden (Ziffer 4.7.7 der Weisungen AIG). **Sprachassistentierende (z.B. Französischlehrpersonen aus Drittstaaten an Kantonsschulen) können im internationalen Austausch nach Art. 30 Abs. 1 Bst. g AIG und Art. 41 VZAE sowie Ziff. 4.4.7 und Ziff. 4.7.5.3 der Weisungen AIG zugelassen werden.**

Die Anforderungen an die Sprachkenntnisse sind zu erfüllen, wenn es sich um Lehrkräfte für heimatliche Sprache und Kultur (HSK-Lehrkräfte) handelt (Art. 26a AIG). Bei Sprachassistentierenden ist davon auszugehen, dass diese über Sprachkenntnisse in der zu unterrichtenden Sprache verfügen (z.B. Französisch, Deutsch), da sie angehende Sprachlehrpersonen sind, i.d.R. auf Ausbildungsstufe Master. **Ein bestimmtes Sprachniveau der am Einsatzort gesprochenen Landessprache wie bei religiösen Betreuungs- und Lehrpersonen sowie HSK-Lehrkräften (Art. 26a AIG) wird aber nicht vorausgesetzt.**

3. Lohnbedingungen und Teilzeitarbeit

Die Kantone prüfen im Rahmen des AIG, ob die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind (Art. 22 AIG). Bei angehenden Sprachlehrpersonen resp. Sprachassistentierenden soll der Lohn den orts- und branchenüblichen Ansätzen für Praktika entsprechen und die Deckung des Lebensunterhalts erlauben. Die Tätigkeit erfolgt i.d.R. in Vollzeit (Unterrichtsstunden sowie Vor- und Nachbereitung). Ausnahmen sind möglich, z.B. wenn ausserhalb des Arbeitsverhältnisses eine fachliche Weiterbildung absolviert wird (bspw. Vorlesungen an der Universität).

4. Austauschcharakter des Programms

Zentral bei der Erwerbstätigkeit als Sprachassistentin gestützt auf Art. 41 VZAE in der Schweiz ist der **Austauschcharakter**. Gesuche können nur bewilligt werden, wenn der zwischenstaatliche resp. internationale Austausch der Hauptzweck des Aufenthalts ist (**Prinzip der Gegenseitigkeit**) und die Wiederausreise sichergestellt ist. Die Gesuchseinreichung hat in Zusammenarbeit mit Organisationen zu erfolgen, die sich die Förderung des Jugend-, Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturaustauschs auf internationaler Ebene zum Ziel setzen (z.B. MOVETIA).